

## Damit auch Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben teilnehmen können



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

bringt weiter.

# Inklusion durch Arbeit – wir eröffnen Chancen!

Der erfolgreiche Schritt in den Arbeitsmarkt ist für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen ein wichtiger Türöffner. Was Fachleute sowie Politikerinnen und Politiker etwas sperrig „Inklusion“ nennen, bedeutet für Menschen mit Beeinträchtigungen praktisch, den eigenen Lebensunterhalt mit eigener Arbeit zu verdienen, auf dieser Grundlage selbstbestimmt zu leben und gleichberechtigt an unserer Gesellschaft teilzuhaben.

Inklusion am Arbeitsmarkt ist ein, wenn nicht der zentrale Schritt zur inklusiven Gesellschaft.

Inklusion bedeutet im Alltag, Unterschiedlichkeit in unserer Gesellschaft anzuerkennen und als eigenen Wert zu schätzen. Eine Gesellschaft, in der Anderssein normal ist, kann besser mit Veränderungen umgehen, weil es viel mehr Wege zu Lösungen komplexer Herausforderungen gibt.

Immer mehr Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erkennen, dass für sie die Einstellung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen eine gute Chance ist, ihren Arbeits- und Fachkräftebedarf zu verringern. So ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Beschäftigten mit einer Behinderung kontinuierlich gestiegen – weil bei Inklusion am Arbeitsplatz eine Win-Win-Situation besteht.

Die Menschen mit Beeinträchtigungen profitieren durch die Teilhabe am Arbeitsleben, während Sie als Unternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem häufig hohen Qualifikationsniveau und vielfältigem Know-How gewinnen. Gleichzeitig können Sie durch inklusives Denken und Handeln das soziale Miteinander in Ihren Unternehmen stärken und zu einer inklusiven Gesellschaft beitragen.

Inklusion bedeutet letztlich, Menschen zusammen zu bringen.

Menschen und Unternehmen auf dem Weg zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu begleiten und zu unterstützen, ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Wir helfen mit Angeboten der Prävention und Rehabilitation sowie mit Unterstützungsangeboten für eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hierbei arbeiten wir eng mit vielen Partnern zusammen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über unsere Leistungen geben und es Ihnen erleichtern, mit uns gemeinsam den Inklusionsgedanken zu leben.



Bianca Cristal

**Bianca Cristal**  
Geschäftsführerin Arbeitsmarktmanagement  
Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

# Inhalt

In ganz NRW vor Ort .....	4
Berufsorientierung/Beratung .....	6
Vermittlung /Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber/ Gleichstellung / Fachdienste .....	8
Förderung .....	10
Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit .....	10
Förderinstrumente – Erklärung der Symbole .....	11
Leistungen an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung .....	12
Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber .....	21
Netzwerkarbeit.....	24
Beteiligung an Bundes- und Landesinitiative.....	25
Informationsangebote.....	26
Notizen .....	30

# Ihre Expertinnen und Experten für die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung in NRW

Für die Anliegen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden<sup>1</sup> bzw. Menschen mit Schwerbehinderung<sup>2</sup> gibt es in jeder Agentur für Arbeit ein spezielles Team. In diesem Team arbeiten speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap individuell und umfassend über die Möglichkeiten ihrer beruflichen Eingliederung zu beraten und sie auf dem gemeinsam erarbeiteten Weg (zurück) ins Berufsleben aktiv zu begleiten und zu unterstützen.

Im Bereich der Grundsicherung übernehmen die Jobcenter die umfassende Beratung und Vermittlung für Menschen mit Behinderung. Sie arbeiten eng mit den Agenturen für Arbeit zusammen.

Zum Aufgabenportfolio der Agenturen für Arbeit und Jobcenter gehört auch die Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die behindertengerechte Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

In der Aufgabenerledigung werden sie unterstützt von den Fachdiensten der Agenturen für Arbeit: Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service und Technischer Beratungsdienst.

## HINWEIS

---

- **30 Agenturen für Arbeit** mit über **100 Geschäftsstellen**
- **53 Jobcenter** (davon 18 in kommunaler Trägerschaft)
- **34 Berufsinformationszentren (BiZ)**
- **255 Reha-Beraterinnen und -Berater**
- **Über 60 Ärztinnen und Ärzte**
- **Über 90 Psychologinnen und Psychologen**
- **17 Technische Beraterinnen und Berater**
- **Über 150 spezialisierte Vermittlungsfachkräfte** (bewerber-/arbeitgeberorientiert)



---

<sup>1</sup>Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne des § 19 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches (SGB IX) nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich Menschen mit Lernbehinderung. Menschen mit Behinderung stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den o. g. Folgen droht.

<sup>2</sup> Menschen sind im Sinne des § 2 Abs. 2 u. 3 SGB IX schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde oder sie einem Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt wurden.

---

Damit Menschen mit Schwerbehinderung oder Reha-Bedarf in der Mitte der Gesellschaft leben und arbeiten können, fördert die Bundesagentur für Arbeit ihre berufliche Eingliederung. Sie beteiligt sich am Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und richtet ihre Dienstleistungen barrierefrei und inklusiv aus.

#### Unsere Angebote:

- **Berufsorientierung** bei der Ersteingliederung junger Menschen oder einer beruflichen Veränderung aufgrund einer (drohenden) Behinderung
- **Individuelle Beratung** von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- **Vermittlung** in geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze
- Dienstleistungen der **Fachdienste**
- **Förderung** durch passgenaue Maßnahmen und finanzielle Hilfen
- Zielgruppenspezifisches **Medienangebot** für Menschen mit Behinderung

#### FINANZIELLE FÖRDERUNG

Neben den Maßnahmen bietet die Bundesagentur für Arbeit Menschen mit Behinderung auch finanzielle Unterstützung an. Sie fördert die Anbahnung und Durchführung von Ausbildungsverhältnissen und Weiterbildungsmaßnahmen, indem sie individuelle Unterstützung für den Lebensunterhalt gewährt oder Kosten im Zusammenhang mit Bewerbung und Ausbildung bzw. Weiterbildung erstattet. Darüber hinaus trägt sie u. a. die notwendigen Kosten zur technischen Ausstattung von Arbeitsplätzen und erbringt z.B. Leistungen im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe sowie Eingliederungsleistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



#### HINWEIS

---

Im Jahr 2022 wurden von der BA in Nordrhein-Westfalen rund 637,5 Mio. € für die Förderung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung ausgegeben.

#### Für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben rund 592,7 Mio. €, davon u. a.

- für allgemeine Berufsvorbereitungsmaßnahmen: rund 8 Mio. €
- reha-spezifische Berufsvorbereitung und Ausbildung: rund 102,7 Mio. €
- Werkstatt für behinderte Menschen: rund 161,6 Mio. €
- Weiterbildung: rund 11,5 Mio. €
- Unterstützte Beschäftigung: rund 11,2 Mio. €
- Kraftfahrzeughilfe: rund 6 Mio. €
- sonstige Hilfen (wie z. B. Arbeitsplatzausstattung): rund 6,5 Mio. €
- Persönliches Budget: rund 1,2 Mio. €

#### Zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung rund 44,8 Mio. €, davon u. a.

- Eingliederungszuschüsse: rund 37,8 Mio. €
  - Ausbildungszuschüsse: rund 5,1 Mio. €
  - Zuschüsse zur Probebeschäftigung: rund 1,8 Mio. €
-

# Berufsorientierung für Berufstätige und junge Menschen

Für **Berufstätige**, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, ist es oftmals schwierig, den bisherigen Beruf weiter auszuüben. Dann eröffnet eine berufliche Veränderung mit einem Arbeitsplatzwechsel die Chance für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben (Wiedereingliederung). Dabei sind die Agenturen für Arbeit erste Anlaufstellen für die berufliche Orientierung.

Für **junge Menschen nach Beendigung der Schulzeit** ist der Einstieg in den Beruf eine grundlegende Entscheidung für den weiteren Lebensweg (Ersteingliederung). Darum werden sie durch eine individuelle Berufsorientierung entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten beim Übergang von der Schule in das Berufsleben unterstützt. Die Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ist ein flächendeckendes Angebot der Agenturen für Arbeit in allen Förderschulen und Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Dabei wird dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise Rechnung getragen. Für Eltern und Lehrkräfte finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt.

Ergänzt wird das vorhandene Berufsorientierungsangebot der Agenturen für Arbeit und der Schulen durch **spezielle Berufsorientierungsmaßnahmen**. Durch sie sollen die jungen Menschen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufs- und Studienwahl vorbereitet werden. Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und von Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten Schwerbehinderung werden bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention werden für heterogene Zielgruppen (junge Menschen mit und ohne Behinderung) gemeinsame Maßnahmen angestrebt. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, bei denen zweifelhaft ist, ob die Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben ist, eröffnen Berufsorientierungsmaßnahmen unter Einschluss von Betriebspraktika die Möglichkeit, die Anforderungen für eine Tätigkeit im Betrieb kennenzulernen und ggf. Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufzuzeigen.

## BERUFSORIENTIERUNGSMASSNAHMEN

Zusätzlich gibt es für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen folgende Angebote an vertiefter Berufsorientierung:

### Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – Übergang Schule und Beruf in NRW

- **Zielgruppe:** Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen in NRW ab Klasse 8; hierzu zählen auch die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich „Lernen“, sowohl in den Förderschulen als auch in den Regelschulen
- **Inhalte:** Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, Praxis-kurse, betriebliche Praktika
- **Kooperationspartner:** Partner im Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen (Sozialpartner, Kammern, Kommunen, Bundesagentur für Arbeit sowie verschiedene Landesressorts)

➔ [www.berufsorientierung-nrw.de](http://www.berufsorientierung-nrw.de)



### KAoA-STAR – Landesvorhaben „Schule Trifft ARbeitswelt“

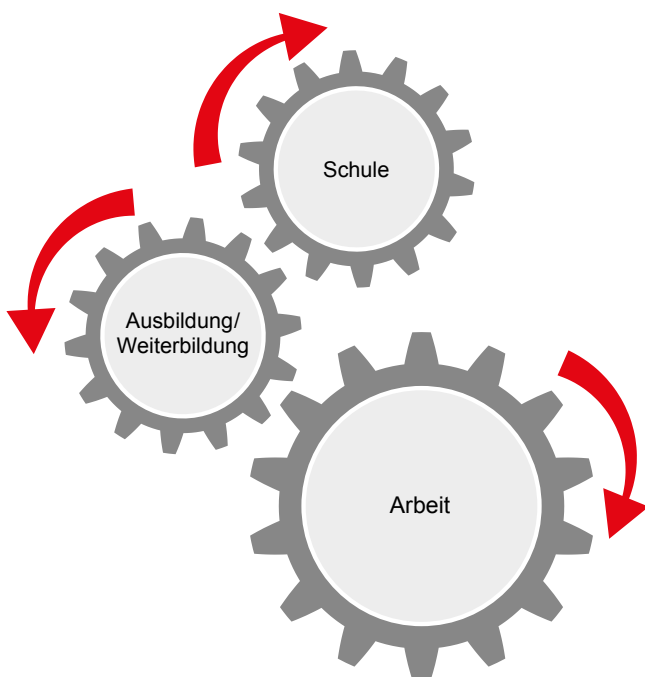
- **Zielgruppe:** Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ab Klasse 8 in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache, sowohl in der Förderschule als auch in der Regelschule

- **Inhalte:** standardisierte Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen, betriebliche Praktika vorrangig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Berufswegekonferenzen und der Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen
- **Kooperationspartner:** Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

⇒ [www.mags.nrw/star](http://www.mags.nrw/star)



## Kompetente und individuelle Unterstützung bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung



### BERATUNG

Das Beratungsangebot der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter ist sowohl auf die Belange der Menschen mit Behinderung als auch die Bedarfe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausgerichtet. Die Beratung ist neutral, kostenfrei und orientiert sich an einer professionellen Beratungskonzeption.

Die speziell geschulten Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in den Teams Rehabilitation und Teilhabe der Agenturen für Arbeit sowie in den Jobcentern helfen den **Menschen mit**

**Behinderung**, im persönlichen Gespräch herauszufinden, welches berufliche Ziel realistisch ist, welche Alternativen es gibt und welcher Weg dorthin erfolgversprechend ist.

Die Beratung findet in einem vertraulichen Rahmen statt, in dem Fragen zur Berufswahl, zur beruflichen Neuorientierung oder zu behinderungsbedingten Einschränkungen individuell und sensibel behandelt werden. Dabei werden die persönlichen Bedürfnisse und die beruflichen Ziele der Kundinnen und Kunden besonders berücksichtigt.


Eine wesentliche Aufgabe der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte besteht zudem darin, **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** hinsichtlich der Deckung ihres kurz- bis langfristigen Personalbedarfs zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere dann, wenn der Personalbedarf kurzfristig nicht gedeckt werden kann, bietet der Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine umfassende Arbeitsmarktberatung an (z. B. zur Entwicklung auf dem lokalen bzw. überregionalen Arbeitsmarkt, zum vorhandenen Bewerberpotenzial oder zu möglichen alternativen Stellenbesetzungsstrategien).

Zur Beurteilung der Besetzungsmöglichkeiten von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit Menschen mit Behinderung werden dabei anlassbezogen ggf. weitere Arbeitsmarktakteure in die Arbeitgeberberatung (z. B. die Integrationsfachdienste oder die Kammern) einbezogen.

## VERMITTLUNG

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter beraten Arbeitssuchende sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und vermitteln geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Dabei berücksichtigen sie die Qualifikationen, Fähigkeiten und das Leistungsvermögen der Ausbildungs- und Arbeitssuchenden als auch die Anforderungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Bei der Vermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung kommen die Angebote der Beratungs- und Vermittlungsteams sowie des Teams Arbeitgeber-Service zum Einsatz:

- Bewerbungstipps und -training
- Arbeitgeberberatung
- Passgenaue Vermittlung von Ausbildungs-/Arbeitsstellen sowie Bewerberinnen und Bewerbern
- Kostenlose Verfahren zur Eignungsabklärung
- JOBSUCHE: Barrierefreie Onlineplattform auf  [www.arbeitsagentur.de/jobsuche](http://www.arbeitsagentur.de/jobsuche) für die Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsstellen

Darüber hinaus gibt es für die Vermittlung von Menschen mit Behinderung bzw. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden besondere Angebote und Hilfen.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Inklusionskompetenz ist die Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung besonders hervorzuheben. Gerade diese zeichnet sich oftmals durch ein hohes Bildungs- und Qualifikationsniveau sowie eine ausgeprägte Motivation aus und ist daher für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber interessant. Die teilweise noch bestehenden Vorbehalte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gilt es auszuräumen und sie adäquat zu beraten.

Aus diesem Grunde halten die Agenturen für Arbeit spezialisierte Vermittlungsfachkräfte vor. Mit dem Ziel, die individuelle Beratungsleistung zu erhöhen und die Integration von Menschen mit Schwerbehinderung zu steigern.

Die Arbeitgeber-Services der **Agentur für Arbeit und Jobcenter** unterstützen diese Aufgabe, indem sie die Unternehmen rund um das Thema „Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ beraten und informieren. Sie vermitteln ihnen Fachkräfte und klären über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, bei der Besetzung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen auf (nähere Informationen im Kapitel „Förderung“).

## BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT

Private und öffentliche Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt 20 und mehr Mitarbeiter beschäftigen, sind gesetzlich verpflichtet, bei 20 bis 39 einen Arbeitsplatz, bei 40 bis 59 zwei Arbeitsplätze und ab 60 mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung zu besetzen.

Wird diese Vorgabe nicht erreicht, muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden.

Damit überprüft werden kann, ob die Beschäftigungsquote erfüllt wird, müssen die betroffenen Arbeitgeber bis spätestens 31. März eines Jahres der jeweiligen Agentur für Arbeit ihre Beschäftigungsdaten des Vorjahres anzeigen.

## GLEICHSTELLUNG

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können.

Eine Gleichstellung kommt jedoch nur für das Erlangen oder Erhalten eines geeigneten Arbeitsplatzes im Sinne von § 156 SGB IX in Betracht; also z.B. nicht für Personen, die weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt müssen in jedem Fall auf die Behinderung als wesentliche Ursache zurückzuführen sein. Allein allgemeine betriebliche Veränderungen (Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen etc.), von denen Menschen ohne Behinderung gleichermaßen betroffen sind, können eine Gleichstellung ebenso wenig begründen wie fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Nur Arbeitslosigkeit rechtfertigt für sich genommen ebenfalls keine Gleichstellung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Gleichstellung erforderlich ist, um eine berufliche Eingliederung zu erreichen.

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie eines Menschen mit Schwerbehinderung (gilt jedoch nicht hinsichtlich Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Altersrente).

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch, schriftlich oder online) durch den Menschen mit Behinderung oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.



---

## DIENSTLEISTUNGEN

Die Reha-Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte können zur weiteren Unterstützung die Fachdienste der Agentur für Arbeit einschalten:

Bei der beruflichen (Neu-)Orientierung bietet der **Berufspsychologische Service** Hilfe und Unterstützung. Durch eine psychologische Begutachtung können die beruflichen Stärken und Schlüsselqualifikationen der Kundin bzw. des Kunden herausgearbeitet werden. So wird eine sichere Entscheidung für einen neuen Beruf ermöglicht. Erste Schritte auf dem Weg zum Neustart können im Rahmen einer psychologischen Beratung begleitet werden.

Der Ärztliche Dienst (ÄD) nimmt zu Erfordernissen sowie zu den Erfolgsaussichten einer medizinischen oder/und beruflichen Rehabilitation zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben Stellung.

Im Rahmen der Klärung der „Rehabilitationsbedürftigkeit“ (Sind Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe erforderlich?) und des „Rehabilitationsbedarfs“ (Welche Maßnahmen sind erforderlich?) werden vom Ärztlichen Dienst Gutachten mit Kundenkontakt und ohne Kundenkontakt unter Berücksichtigung bereits vorhandener medizinischer Befunde erstellt.

Die Begutachtung folgt den Grundsätzen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeiten, Behinderung und Gesundheit (ICF auf Grundlage der WHO-Empfehlungen). Die Aussagen der Gutachten sind auf die körperlichen, geistigen und seelischen Ressourcen der Kundinnen und Kunden fokussiert. Fallbezogen werden auch gezielte Fachgutachter zu besonderen Fragestellungen, bei komplexer Befund- oder Profillage beispielsweise im psychiatrischen Bereich beauftragt.

Die Einschaltung des ÄD unterliegt strengen Datenschutzbestimmungen. Integrationsrelevante Funktionsstörungen werden nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zur weiteren Aufgabenerledigung vom ÄD ausgewertet.

Schweigepflichtentbindungen sowie das Überlassen medizinischer Unterlagen sind insoweit freiwillig, als dass eine Mitwirkungspflicht, aber auch ein Widerspruchsrecht bestehen.

Zur Prozessvereinfachung sollte die Kundin und der Kunde nach Auftragserteilung der entsprechenden Fachbereiche alle für die Erledigung erforderlichen vorhandenen medizinischen Befunde in Kopie im verschlossenen Umschlag mit dem Gesundheitsfragebogen zur Weiterleitung an den zuständigen ÄD aushändigen.

Das Qualitätsmanagement des ÄD wurde weiterentwickelt.

Der ÄD ist 2014 erstmalig erfolgreich nach DIN ISO 9001 zertifiziert worden.

Wenn Unterstützung bei der passgenauen Gestaltung eines Arbeitsplatzes oder baulichen Anpassungen des Arbeitsumfeldes benötigt wird, finden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Menschen mit Behinderung in den Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren des **Technischen Beratungsdienstes** kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Die Beratung erfolgt auf Basis langjähriger Berufserfahrung und einer Zusatzqualifikation im Bereich Sicherheitstechnik zu allen arbeitsgestalterischen und arbeitswissenschaftlichen Themen.

Je nach Anliegen erfolgt dies in Form von allgemeinen Informationen, Einzelberatungen vor Ort oder auch Schulungsveranstaltungen.

# Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit

Neben der Orientierung, Beratung und Vermittlung von Menschen mit Schwerbehinderung und der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) ist die Unterstützung durch Leistungen ein wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Integration von Menschen mit Behinderung.

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung werden im Rahmen des allgemeinen Leistungsangebots nach dem **SGB III und SGB II** bzw. dem **SGB IX 3. Teil** erbracht.

Für Leistungen zur **beruflichen Rehabilitation** sind die Agenturen für Arbeit und Jobcenter nach dem **SGB IX 1. Teil** und spezifischen Regelungen des **SGB III und SGB II** zuständig, soweit kein anderer Rehabilitationsträger Vorrang hat.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit erbringen die **Agenturen für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind.

## Die Leistungen umfassen:

- Eignungsfeststellungs- und Diagnoseverfahren
- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Berufliche Bildungsmaßnahmen
- Spezielle Maßnahmen im Einzelfall
- Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Für die Förderung und Ausführung der Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation gilt der Grundsatz: „So normal wie möglich, so speziell wie nötig“.

Über die im Einzelfall erforderlichen Förderleistungen entscheiden die Beratungs- oder Vermittlungsfachkräfte im Einvernehmen mit der Kundin und dem Kunden.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme kann in einem Betrieb, in einer außerbetrieblichen Einrichtung oder auch in einer besonderen Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (z. B. Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerke oder berufliche Trainingszentren für Menschen mit psychischer Behinderung) durchgeführt werden. Welche Intensität der Betreuung und somit welche Einrichtung die richtige ist, hängt individuell vom Bedarf des Einzelnen ab.

Nachfolgend werden einzelne Förderinstrumente kurz dargestellt. Die Gliederung erfolgt nach Leistungen an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Menschen mit Schwerbehinderung sowie an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sollten über diesen Überblick hinaus vertiefende Informationen gewünscht werden, helfen die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern gerne weiter.

## HINWEIS

---

Als **Rehabilitationsträger** werden in Deutschland Institutionen bezeichnet, die Maßnahmen und Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchführen und erbringen.

Je nach Zuständigkeitsbereich sind die Rehabilitationsträger die

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe

Welcher Rehabilitationsträger im Einzelfall zuständig ist, bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Trägers. Die Zuständigkeit eines Trägers für die Teilhabe am Arbeitsleben hängt ggf. von der Ursache der Behinderung (z. B. Arbeitsunfall/Berufskrankheit) ab oder richtet sich nach den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

---

# Förderinstrumente – Erklärung der Symbole

Ausgehend von der Frage, für wen die beschriebenen Instrumente interessant sind (**Wer?**), bietet die nachfolgende Grafik eine Orientierung.

Wer ist Adressat der Förderung = **WER?**



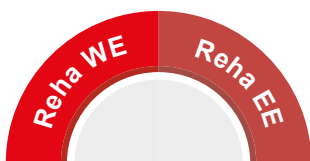
Die Abkürzungen haben dabei bestimmte Bedeutungen.



Dem Symbol **Reha EE = Rehabilitation der Erstein-gliederung** sind in der Regel Menschen mit Behinderung zuzuordnen, die erstmalig in das Ausbildungs- oder Arbeitsleben integriert werden sollen. Dies gilt insbesondere für Schulabgängerinnen und Schulabgänger an der ersten Schwelle zum Ausbildungs-/Arbeitsmarkt. Aber auch Menschen mit Behinderung, die bisher keine mindestens dreijährige Berufspraxis und keine abgeschlossene Berufsausbildung erlangt haben und aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen Hilfen für ihre berufliche Eingliederung benötigen, gehören zur Zielgruppe.

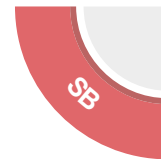


Die Zuordnung mit dem Symbol **Reha WE = Rehabilitation der Wiedereingliederung** ist für berufserfahrene Menschen mit Behinderung zu treffen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (hierzu zählen auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten), sich jedoch aus gesundheitlichen Gründen umorientieren müssen.



Beide Abkürzungen, **Reha WE = Rehabilitation der Wiedereingliederung** und **Reha EE = Rehabilitation der Erstein-gliederung**, sind auf den Symbolen angegeben, wenn es für

eine Förderung gleichgültig ist, ob man bereits als berufserfahrener Mensch oder z. B. als Schulabgängerinnen und Schulabgänger Hilfen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung benötigt.

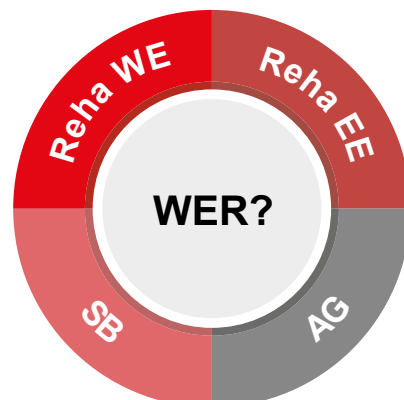


Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Förderinstrumente sind für **Menschen mit Schwerbehinderung = SB** interessant. Dazu gehören auch den Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX. Ob dieser Mensch zudem auch Rehabilitandin bzw. Rehabilitand ist, spielt dabei keine Rolle. Das Symbol kann daher sowohl für sich stehen, aber auch gemeinsam mit den Symbolen Reha WE und/oder Reha EE zusammentreffen.



Auch für **AG = Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** ist das Förderangebot der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben und der (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung interessant.

Das Symbol ist überall dort zu finden, wo es entweder eine Fördermöglichkeit an die Arbeitgeberinnen und den Arbeitgeber direkt gibt oder auch Hilfestellungen für eine (Weiter-)Beschäftigung oder Einstellung einer Rehabilitandin bzw. eines Rehabilitanden oder Menschen mit Schwerbehinderung aufgezeigt werden.



# Leistungen an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung

## AKTIVIERUNGSHILFEN (AH)



Aktivierungshilfen werden eingesetzt zur Aufarbeitung vielfältiger und schwerwiegender Probleme von jungen Menschen mit dem Ziel der Heranführung an den Ausbildungsmarkt und ggf. zur Vorbereitung auf die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Dauer: i. d. R. 6 Monate

## BERUFSVORBEREITENDE BILDUNGSMASSNAHMEN (BVB)



BvB werden von Bildungsträgern zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung/Beschäftigung in unterschiedlichen Berufsfeldern bzw. zur Aufnahme einer schulischen Ausbildung durchgeführt.

Ziele sind die Herstellung einer Berufswahlentscheidung, das Erreichen der Ausbildungs-/Arbeitsreife sowie die Anbahnung eines Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses.

Dauer: i. d. R. 12 Monate, bis zu 18 Monate beim Ziel Arbeitsaufnahme

## BERUFSVORBEREITENDE BILDUNGSMASSNAHMEN MIT PRODUKTIONS-ORIENTIERTEM ANSATZ (BVB PRO)



BVB Pro werden von Bildungsträgern zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung/Beschäftigung in unterschiedlichen Berufsfeldern bzw. zur Aufnahme einer schulischen Ausbildung durchgeführt.

Zielgruppe sind Jugendliche mit noch nicht festgelegter Berufseignung, mit Lernbeeinträchtigung und/oder mit sozialer Benachteiligung. Die Förderung erfolgt nach dem pädagogischen Prinzip des produktionsorientierten Lernens und verfolgt die Förderung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung; es soll eine positive Einstellung zu lebensbegleitender Weiterbildung und gesellschaftlicher Teilhabe erreicht werden.

Ziele sind die Herstellung einer Berufswahlentscheidung, das Erreichen der Ausbildungs-/Arbeitsreife sowie die Anbahnung eines Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses.

Dauer: i. d. R. 12 Monate, bis zu 18 Monate beim Ziel Arbeitsaufnahme

## EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG JUGENDLICHER (EQ)



EQ dient der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten in einem Betrieb, um junge Menschen, die lernbeeinträchtigt, sozial benachteiligt oder noch nicht in vollem Maße ausbildungsfähig sind, auf eine anschließende Berufsausbildung vorzubereiten. Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung der EQ auf die Dauer der Ausbildung.

Dauer: 6 bis 12 Monate

## BERUFSAUSBILDUNG IN EINER AUSSER-BETRIEBLICHEN EINRICHTUNG (BAE) ODER REHASPEZIFISCHE BERUFSAUSBILDUNG



Angeboten werden trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen für junge Menschen mit und ohne Behinderung, die eine begleitende Unterstützung während der Berufsausbildung benötigen.

Es können auch Praxisanteile bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchgeführt werden.

Sofern erforderlich, werden Ausbildungen auch mit weitergehender Unterstützung (z. B. in Berufsbildungswerken) angeboten.

Dauer: max. 3,5 Jahre

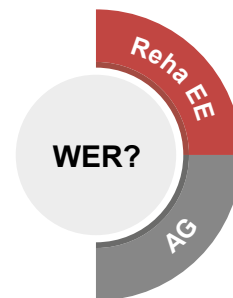
## ASSISTIERTER AUSBILDUNG (ASA)



Bei der assistierten Ausbildung werden benachteiligte junge Menschen in einem Betrieb mit Unterstützung durch einen beauftragten Bildungsträger ausgebildet. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebes ausgerichtet. Sie umfasst die Teilnehmenden z. B. den Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Förderung fachtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Betrieb erhält Hilfestellung bei der Verwaltung und Durchführung der Ausbildung und bei Bedarf Begleitung im Betriebsalltag. Sie kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

Dauer: max. 3,5 Jahre

## MASSNAHME ZUR BEGLEITETEN BETRIEBLICHEN AUSBILDUNG (BBA REHA)



Die Maßnahme beinhaltet die Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung sowie die Akquise von betrieblichen Ausbildungsplätzen. Auch die bedarfsgerechte Begleitung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung ist Inhalt der Maßnahme.

Die Teilnehmenden sind auf besondere Unterstützung während der Maßnahme angewiesen, aber ansonsten in der Lage, den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung gerecht zu werden.

Dauer: In Abhängigkeit von der Dauer der Vorbereitung (3 bis 6 Monate) 39 bis 42 Monate

### EIGNUNGSABKLÄRUNG (EA)/ ARBEITSERPROBUNG (AP)



Die Eignungsabklärung wird im Rahmen des Berufswahlprozesses in der Regel in einer Reha-Einrichtung eingesetzt. Sie dient der Klärung der intellektuellen und gesundheitlichen Eignung für bestimmte Berufe. Angeboten werden praktische Arbeiten und Hospitationen mit arbeitspädagogischen Hilfestellungen sowie einer arbeitsmedizinischen Einschätzung.

Die Arbeitserprobung dient vorwiegend der Feststellung, ob die intellektuelle, fachliche und gesundheitliche Eignung für einen bereits feststehenden Berufswunsch vorliegt.

Dauer: EA 2 Wochen bis 3 Monate, AP 1 bis 4 Wochen

### REHA VORBEREITUNGSLEHRGANG (RVL)



Maßnahme zur Auffrischung der erforderlichen Schulkenntnisse und Heranführung an die Herausforderungen der nachfolgenden, in der Regel abschlussbezogenen beruflichen Aus- bzw. Weiterbildung.

Dauer: max. 3 Monate

### FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG (FBW) UND REHASPEZIFISCHE WEITERBILDUNG (REHA AUW)



Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung können sowohl Teilqualifikationen als auch Maßnahmen gefördert werden, die zu einem beruflichen Abschluss führen.

FbW-Maßnahmen richten sich an Kundinnen und Kunden, die über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen, die aber bereits Berufserfahrung gesammelt haben.

Sofern erforderlich, werden Weiterbildungsmaßnahmen auch mit weitergehender Unterstützung (z. B. in Berufsförderungswerken) angeboten.

Dauer: in der Regel 24 Monate

### TEILHABEBEGLEITUNG FÜR MENSCHEN MIT BESONDEREM FÖRDERBEDARF (THB)



Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden individuell und bedarfsorientiert auf eine betriebliche Ausbildung, eine betriebliche Umschulung oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorzubereiten, entsprechende Verträge anzubahnen und die Vertragsverhältnisse zu stabilisieren. Nach dem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Ausbildung oder betrieblichen Umschulung soll eine möglichst dauerhafte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt erreicht werden. Die Intensität der Unterstützung orientiert sich an dem Potenzial der einzelnen Rehabilitandin und des einzelnen Rehabilitanden sowie an der betrieblichen Praxis im Unternehmen.

Bei den Teilnehmenden handelt es sich um Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die wegen ihrer Behinderung zwar besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, jedoch aufgrund ihres Leistungsvermögens grundsätzlich in der Lage erscheinen, den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung, Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung gerecht zu werden und voraussichtlich nur eine punktuelle und zeitlich befristete Unterstützung benötigen.

Die Maßnahme untergliedert sich in 3 Module, wobei die Teilnehmenden individuell nicht jedes Modul besetzen müssen.

Dauer: max. 18 Monate (abhängig von den individuell erforderlichen Modulen je Modul max. 6 Monate):

- **Modul 1:** Berufliche Orientierung
- **Modul 2:** Heranführung an die Ausbildung, Umschulung oder Beschäftigung
- **Modul 3:** Ausbildungs-, Umschulungs- oder Beschäftigungssicherung

### MASSNAHME ZUR BETREUTEN BETRIEBLICHEN UMSCHULUNG FÜR REHABILITANDINNEN UND REHABILITANDEN (BBUREHA)

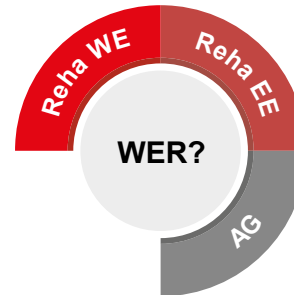


Die Maßnahme unterstützt die Teilnahme an einer betrieblichen Umschulung durch die Vorbereitung der Teilnehmenden im Rahmen eines Reha-Vorbereitungslehrgangs (RVL) und durch eine kontinuierliche sozialpädagogische und bedarfsorientierte fachliche Betreuung während der Umschulungsphase.

Die Teilnehmenden sind in der Lage, den Anforderungen einer betrieblichen Umschulung gerecht zu werden, benötigen jedoch eine begleitende Unterstützung.

Dauer: max. 27 Monate (3 Monate RVL und 24 Monate Umschulung)

### UNTERSTÜTZTE BESCHÄFTIGUNG (UB)

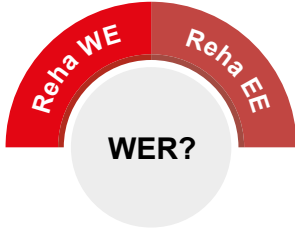


Diese Maßnahme richtet sich an Menschen mit Behinderung mit schwerwiegenden Behinderungen, für die die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX nicht erforderlich ist, aber eine Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt über andere Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung bzw. Weiterbildung nicht erfolgversprechend erscheint.

Die Maßnahme ist gekennzeichnet durch eine innerbetriebliche Qualifizierung am Arbeitsplatz zur Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen mit Behinderung. Im Anschluss besteht die Möglichkeit der Berufsbegleitung durch die Inklusionsämter, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

Dauer: max. 24 Monate mit Verlängerungsoption von max. 12 Monaten

**DIAGNOSE DER ARBEITSMARKTFÄHIGKEIT  
BESONDERS BETROFFENE MENSCHEN MIT  
BEHINDERUNG (DIA-AM)**



Im Rahmen von DIA-AM wird für alle Teilnehmenden eine individuell ausgerichtete Orientierung und praxisorientierte Eignungsabklärung/Diagnostik durchgeführt. Hierdurch soll eine realistische und belastbare Aussage dazu getroffen werden, inwieweit Art oder Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulassen oder ob ggf. die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder ein anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX für die jeweilige Person die notwendige Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist.

Dauer: in der Regel 12 Wochen, Verlängerung um 4 Wochen möglich

**INTEGRATION VON REHABILITANDINNEN UND  
REHABILITANDEN IN DEN ARBEITSMARKT  
(INRAM)**



Die Maßnahme „InRAM“ ist darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen durch eine individuelle, bedarfsorientierte Stabilisierung und Qualifizierung eine möglichst dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Sie gliedert sich in eine Vorbereitungs- und eine Eingliederungsphase. Die erste Phase, die drei Monate umfasst, beinhaltet die Module Situationsanalyse, berufliche Orientierung; die zweite ebenfalls dreimonatige Phase, gliedert sich in die Module Qualifizierung und Vermittlung. Abgerundet wird die Maßnahme durch betriebliche Praktika, die der Orientierung, Erprobung und Feststellung der Belastbarkeit dienen.

Dauer: max. 6 Monate

**EINGANGSVERFAHREN (EV) UND BERUFSBIL-  
DUNGSBEREICH (BBB) IN EINER WERKSTATT  
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN (WFBM) ODER  
BEI EINEM ANDEREN LEISTUNGSANBIETER  
NACH § 60 SGB IX**



Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, bei denen aufgrund Art und Schwere der Behinderung zunächst keine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesehen wird, können in das Eingangsverfahren und den daran anschließenden Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX einmünden. Ziel des Eingangsverfahrens ist zunächst die Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit und Klärung der beruflichen Einsatzmöglichkeiten. Im Berufsbildungsbereich steht die Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit im Vordergrund, so dass eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Arbeitsbereich der WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX möglich wird.

Dauer: max. 3 Monate Eingangsverfahren max. 24 Monate Berufsbildungsbereich

**BUDGET FÜR AUSBILDUNG**



Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Förderung in Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen und denen von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages ein Budget für Ausbildung.



Der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber wird die angemessene Ausbildungsvergütung einschließlich Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge erstattet. Ebenso werden Kosten für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule finanziert. Falls behinderungsbedingt notwendig, werden auch die Kosten für den schulischen Teil in einer Rehabilitationseinrichtung übernommen. Den Auszubildenden werden erforderliche Fahrtkosten erstattet.

Dauer: max. bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung

### BUDGET FÜR ARBEIT



Die Leistung wird von den Landschaftsverbänden gewährt. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Förderung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen und denen von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages ein Budget für Arbeit.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber erhält einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent, maximal in Höhe von 40 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Landesrechtliche Abweichungen sind möglich. Ebenso werden Kosten für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert.

Weitere Informationen gibt es auf den Internetseiten der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL):

⇒ [www.lvr.de](http://www.lvr.de) (unter: Soziales > Teilhabe an Arbeit)

⇒ [www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/lwl-budget-fuer-arbeit](http://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/lwl-budget-fuer-arbeit)

### VERMITTLUNGSBUDGET (VB)



Das Vermittlungsbudget umfasst die notwendigen Kosten, die in Zusammenhang mit den Vermittlungsbemühungen bzw. einer Arbeitsaufnahme erforderlich sind, wie z. B. Bewerbungs- und Vorstellungsreisekosten, Kosten zur individuellen Vorbereitung auf ein Vorstellungsgespräch.

Darüber hinaus können die Kosten für einen notwendigen Umzug erstattet oder Mobilitätshilfen gewährt werden.

### MASSNAHMEN ZUR AKTIVIERUNG UND BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG



Diese Maßnahme dient der Heranführung an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt und zur Feststellung, Verringerung und Beseitigung von individuellen Vermittlungshemmnissen. Zentrale Maßnahmeinhalte sind die Stärkung der Eigeninitiative/Motivation, begleitendes Bewerbungscoaching und die Durchführung von Vermittlungsaktivitäten.

Die Maßnahmen können sowohl trägergestützt als auch bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchgeführt werden.

Dauer: flexibel

### AKTIVIERUNGS- UND VERMITTLUNGSGUTSCHEIN (AVGS)



Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung, die nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, können eine private Arbeitsvermittlung einschalten. Voraussetzung ist unter anderem der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Vermittlungsgutschein dient hier der Abgeltung des Vergütungsanspruchs durch die private Arbeitsvermittlung.

Mit einem AVGS kann auch die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die die berufliche Eingliederung durch Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (gilt nur im SGB II) unterstützen (sogenannte Kurzqualifikation).

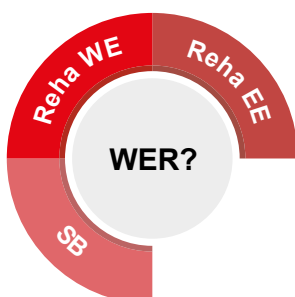
### TECHNISCHE ARBEITSHILFEN (TA) / HILFSMITTEL



Gefördert werden notwendige behindertengerechte Arbeitsplatzausstattungen (leidensgerechte Büroausstattung, EDV-Ausstattung für Menschen mit Sehbehinderung, Personrufanlagen für Menschen mit Hörbehinderung etc.).

Übernommen werden auch die notwendigen Kosten für Hilfsmittel, z. B. auf die Behinderung angepasste Schutzausrüstung (angepasster Hörschutz für Hörgeräteträger etc.), sofern diese ausschließlich für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. eine ganz spezielle Form der Berufsausübung oder Berufsausbildung erforderlich werden und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber keine vorrangige Verpflichtung zur Anschaffung und Kostenübernahme hat (z. B. arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen).

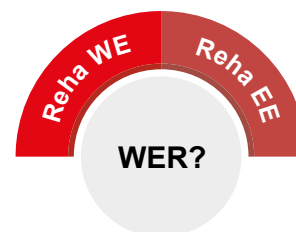
### GRÜNDUNGSZUSCHUSS (GZ)



Der Gründungszuschuss unterstützt die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Zuvor muss die Kundin bzw. der Kunde die unternehmerische Eignung nachweisen, eine positive Einschätzung einer fachkundigen Stelle zu den Erfolgsaussichten der geplanten Selbstständigkeit beibringen. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können diese Leistung auch dann erhalten, wenn sie über einen Anspruch von weniger als 150 Tagen oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Dauer: 6–15 Monate

### SONSTIGE HILFEN (SH)



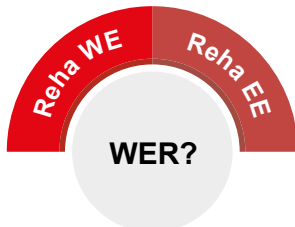
Sonstige Hilfen umfassen individuelle Hilfen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. für den Erhalt des bestehenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses (u. a. Aufwendungen für Mobilitätstraining, Gebärdendolmetschersprachdienste).

## ARBEITSASSISTENZ



Arbeitsassistenz ist eine regelmäßige Unterstützung in Form von Handreichungen während der Arbeitszeit. Sie wird zum Ausgleich behinderungsbedingter Funktionseinschränkungen eingesetzt. Arbeitsassistentinnen und Arbeitsassistenten helfen einer bzw. einem Beschäftigten bei Tätigkeiten, die von einer bzw. einem Beschäftigten aufgrund einer Behinderung nicht selbstständig ausgeübt werden können. Die Kernaufgaben der Tätigkeit werden vom Menschen mit Behinderung ausgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Teilhabe am Arbeitsleben fördert die Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes; die Inklusionsämter fördern die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse.

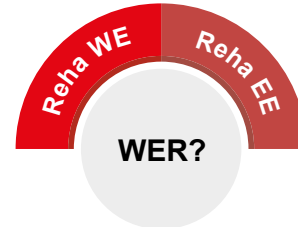
## INTEGRATIONSFACHDIENSTE (IFD)



Die Agenturen für Arbeit fördern im Einzelfall die begleitende und vermittlerische Unterstützung zur Integration auf einen Arbeitsplatz durch die IFD, siehe auch: „Gemeinsame Empfehlung IFD“.

➔ [www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/167.html](http://www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/167.html)

## KRAFTFAHRZEUGHILFE (KFZ-HILFE)



Sofern Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um den Arbeitsort, Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, kann eine Kfz-Hilfe gewährt werden. Die Leistung ist in Teilen einkommensabhängig.

Die Kfz-Hilfe enthält nachstehendes Leistungsangebot:

- Beschaffung eines Kfz
- behinderungsbedingte Zusatzausstattung
- Erlangung einer Fahrerlaubnis
- Übernahme der Kosten für einen Beförderungsdienst, wenn ein Kfz behinderungsbedingt nicht geführt werden kann

## PERSÖNLICHES BUDGET (PERSB)



Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, die Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Beschaffung einer notwendigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.

Budgetfähig sind alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und SGB III, für die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anspruchsberechtigt sind.

Es wird zwischen 2 grundsätzlichen Budgetformen unterschieden:

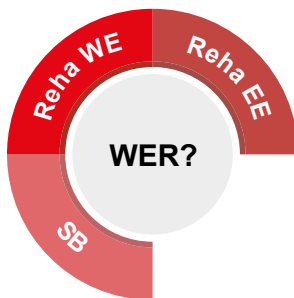
### Trägereigenes Budget

Es werden nur Leistungen aus der Zuständigkeit eines Reha-Trägers erbracht.

### Trägerübergreifendes Budget

Es werden Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Reha-Träger, der Pflegekassen und/oder der Inklusionsämter durch einen Reha-Träger koordiniert erbracht.

### ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG (EUTB)



Bundesweit unterstützt und berät die EUTB Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Die Beratung erfolgt unabhängig von Leistungsträgern oder konkreten Anbietern, z. B. zu Zuständigkeiten, Antragsverfahren, Teilhabeplanung, Assistenzleistungen u. a. Mehr Informationen gibt es unter

➔ [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)



### HINWEIS

---

In NRW haben Menschen mit Schwerbehinderung sowie Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit 26.853 berufsfördernden Maßnahmen im Jahr 2022 begonnen: Darunter unter anderem

- 3.205 Maßnahmen der beruflichen Aktivierung und Eingliederung
  - 2.081 individuelle Fördermaßnahmen (Eignungsabklärung, Reha-Vorbereitung, Unterstützte Beschäftigung etc.)
  - 3.861 berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
  - 3.441 Maßnahmen der Berufsausbildung
  - 1.032 Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
  - 4.730 Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM
  - 2.830 haben eine Kfz-Hilfe, eine technische Arbeitshilfe, Hilfsmittelförderung bzw. die Förderung einer Arbeitsassistenz erhalten
-

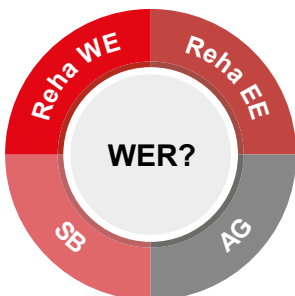
# Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

## ARBEITSHILFEN IM BETRIEB (ARBEITSPLATZAUSSTATTUNG)



Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden, wenn diese zur Aufnahme einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. für den Erhalt des bestehenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses erforderlich sind und nicht in das Eigentum der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden übergehen.

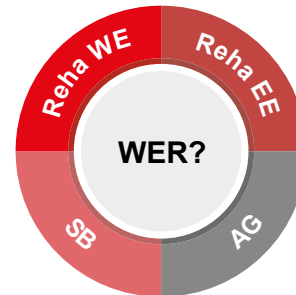
## PROBEBESCHÄFTIGUNG (PB)



Zur Abklärung der Eignung für einen bestimmten Arbeitsplatz können die Kosten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderung, Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellten Menschen gefördert werden. Voraussetzung der Förderung ist, dass dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Dauer: bis zu 3 Monate

## AUSBILDUNGSZUSCHUSS BEI AUS- UND WEITERBILDUNG (AZ UND AZ-SB)



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder einer vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist. Maßgeblich für den Zuschuss ist die Höhe der Ausbildungsvergütung der vergleichbaren Vergütung im letzten Ausbildungsjahr. Die Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei Auszubildenden mit Schwerbehinderung 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann der Zuschuss bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres erbracht werden.

Dauer: für die Dauer der betrieblichen Ausbildung

## EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ) SOWIE EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS FÜR BESONDERS BETROFFENE MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG (EGZ-SB)



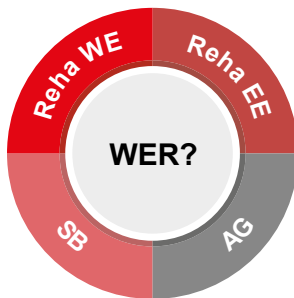
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss erhalten, wenn sie Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung einstellen, die wegen in ihrer Person liegenden Gründen nur erschwert vermittelt werden können. Unter besonderen Voraussetzungen können auch

Leistungen zum Erhalt eines Arbeitsplatzes gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Dauer: im Regelfall bis zu 24 Monate,

- bei besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung bis zu 60 Monate und
- bei besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate

### EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS IM ANSCHLUSS AN AUS- UND WEITERBILDUNG (EGZ-SB-AUW)



Bei Übernahme von Menschen mit Schwerbehinderung in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine mit einer ausbildungszuschussgeförderten Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent erbracht werden.

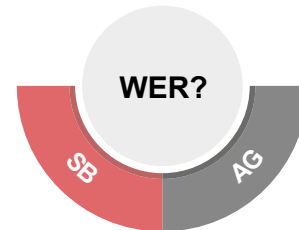
Dauer: 12 Monate

### MEHRFACHANRECHNUNG



Die Mehrfachanrechnung stellt einen finanziellen Anreiz für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Beschäftigung derjenigen Menschen mit Schwerbehinderung dar, deren Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt und mehr als im Normalfall üblich erschwert ist. Sie kann zur Erlangung und zur Erhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt werden. Der Regelfall ist die Anrechnung auf zwei Pflichtplätze, in Ausnahmefällen auch auf drei Plätze.

### EINHEITLICHE ANSPRECHSTELLEN FÜR ARBEITGEBER (EAA)



Die Ansprechstellen wurden durch die Integrationsämter eingerichtet. Sie informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung.

⇒ [www.eaa-rheinland.de](http://www.eaa-rheinland.de)

⇒ [www.eaa-westfalen-lippe.de](http://www.eaa-westfalen-lippe.de)

⇒ [www.bih.de/integrationsaemter](http://www.bih.de/integrationsaemter) (unter: Aufgaben und Leistungen > Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber)

### HINWEIS

**Bewilligte Leistungen an AG zur Einstellung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie Menschen mit Schwerbehinderung in NRW im Jahr 2022**

- 1.325 Eingliederungszuschüsse
- 511 Ausbildungszuschüsse
- 267 Probebeschäftigungen

## HINWEIS

### Zur Beschäftigungspflicht von Menschen mit Schwerbehinderung:

Private wie öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen.

Hierbei kommt es auf die Zahl der bei der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber insgesamt vorhandenen Arbeitsplätze an. Es ist also auch eine Arbeitgeberin und ein Arbeitgeber mit mehreren Betriebsteilen (z. B. Filialen), die jede für sich weniger, zusammen aber mehr als 20 Arbeitsplätze haben, an diese Pflicht gebunden.

Die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die gegenüber dem Staat besteht.

Je nach Anzahl der Beschäftigten sind mindestens 1, 2 oder 5 Prozent der Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung zu besetzen.

Wird die Beschäftigungspflicht erfüllt, muss dennoch geprüft werden, ob auch sonstige freie Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzt werden können.

Falls die vorgeschriebene Zahl Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung nicht beschäftigt wird, ist für jeden fehlenden Platz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten.

### Zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung in NRW (Beschäftigungsstatistik 2021)

- Insgesamt **36.351** Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (mit 20 und mehr Arbeitsplätzen) mit **5.794.212** zu zählenden Arbeitsplätzen.
- **281.007** besetzte Pflichtplätze

Dies bedeutet, dass 43,8 Prozent der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht vollständig und 33,7 Prozent teilweise erfüllen.

28,9 Prozent aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mehr Plätze besetzt, als für die Erfüllung der Pflicht erforderlich sind.

64,7 Prozent der öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfüllen die Beschäftigungspflicht vollständig und 27,6 Prozent teilweise.

55,7 Prozent haben mehr Plätze besetzt, als für die Erfüllung der Pflicht erforderlich sind.

**61.187** Pflichtplätze unbesetzt

**20.441** Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (56,2 Prozent) mit unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen

**8.194** Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beschäftigen keinen Menschen mit Schwerbehinderung (22,5 Prozent)

**52.273** arbeitslos gemeldete Menschen mit Schwerbehinderung (Jahresdurchschnitt 2021)

# Die Bundesagentur für Arbeit im Netzwerk

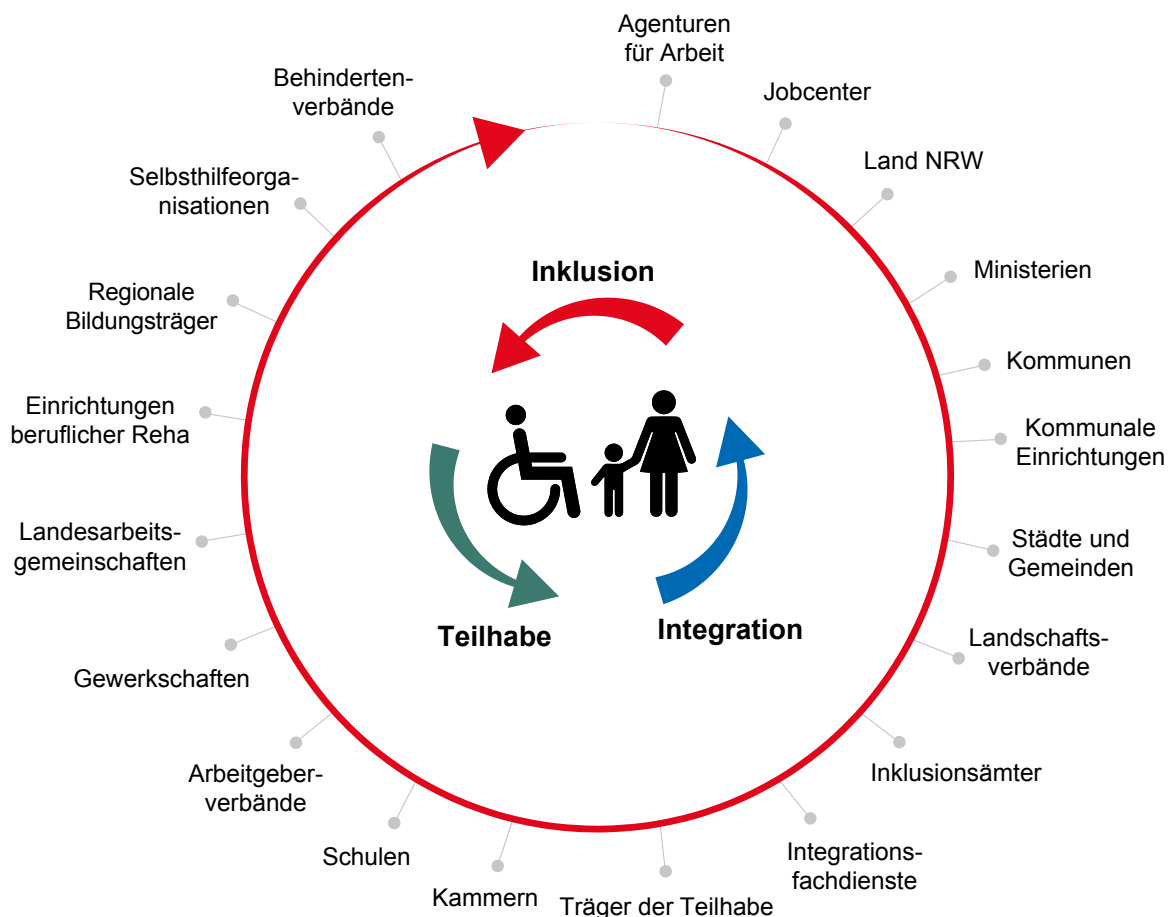
Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und wird von verschiedensten Organisationen, Gremien und Arbeitsgruppen gestaltet.

Diese verschiedenen Akteure können – neben der Bundesagentur für Arbeit – vor allem die Renten- und Unfallversicherung, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Versorgungsverwaltung sowie die Jugend- und Sozialhilfe, Schulen, Kammern und Verbände, Unternehmen, Bildungsträger, Stiftungen und kommunale Einrichtungen sein. Dies führt zu einer Vielzahl von Aktivitäten, um Jugendliche ebenso wie berufserfahrene Menschen mit Behinderung, die sich neu orientieren müssen, mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern „zusammenzubringen“ und um diesem Personenkreis einen bestmöglichen (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Um die Kompetenzen aller Partnerinnen und Partner umfassend und zugleich effizient einzubringen, ist ein Agieren in Netzwerken notwendig.

Die Bundesagentur für Arbeit versteht sich als gestaltende Akteurin am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Hier agiert sie nicht isoliert. Die Vielzahl von Verantwortlichen sowie deren Förder- und Veranstaltungsangebote erfordern Abstimmung und Koordination. Auf politischer Ebene hat sich die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit den anderen Akteurinnen und Akteuren verpflichtet, zur Herstellung von Transparenz beizutragen, sich aktiv in regionalen Netzwerken zu engagieren und die erfolgreiche Umsetzung der UN-Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben.

Der Erfolg der Initiativen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängen von einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller beteiligten Partner ab.

Einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Menschen mit Schwerbehinderung leisten zudem die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II.





# Bundes- und Landesinitiativen

Ergänzend zu ihren originären Aufgaben beteiligt sich die BA in NRW an den nachstehend aufgeführten Bundes- und Landesinitiativen.

## § 11 SGB IX – MODELLVORHABEN ZUR STÄRKUNG DER REHABILITATION – REHAPRO

Den Auftrag des Bundesgesetzgebers, gemäß § 11 SGB IX Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen, setzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ um. Ziel des Bundesprogramms rehapro ist es, durch die Erprobung von innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch besser erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation soll weiter verbessert und der Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig gesenkt werden.

Jobcenter und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind die federführenden Bedarfsträger der Modellprojekte. Sie sind somit Antragstellerin und Antragsteller sowie Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für mögliche Kooperationen bzw. Verbundprojekte.

Zur Umsetzung des Bundesprogramms rehapro stehen bundesweit insgesamt rund eine Milliarde Euro zur Verfügung. Die einzelnen Modellprojekte können bis zu fünf Jahre gefördert werden.

Laut Förderrichtlinie des BMAS fließen die Mittel in die Erprobung von neuen Organisationsmodellen, Methoden und Maßnahmen, durch die einer (drohenden) Behinderung oder einer drohenden Erwerbsminderung so frühzeitig wie möglich entgegengewirkt werden kann.

Die Modellprojekte der ersten und zweiten Förderwelle sind bereits 2019 bzw. 2021 gestartet. Der dritte Förderaufruf ist erfolgt, die dort verankerten Projekte starten voraussichtlich Anfang 2024.

Das Antragsverfahren sowie die zuwendungsrechtliche und organisatorische Abwicklung erfolgen über die DRV Knappschaft-Bahn-See.

➔ [www.modellvorhaben-rehapro.de](http://www.modellvorhaben-rehapro.de)

## AKTION 100

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in NRW“ zum Ausbildungsjahr 2006/2007 ins Leben gerufen. Die 17. Aktion ist zum Ausbildungsbeginn 2022/2023 gestartet.

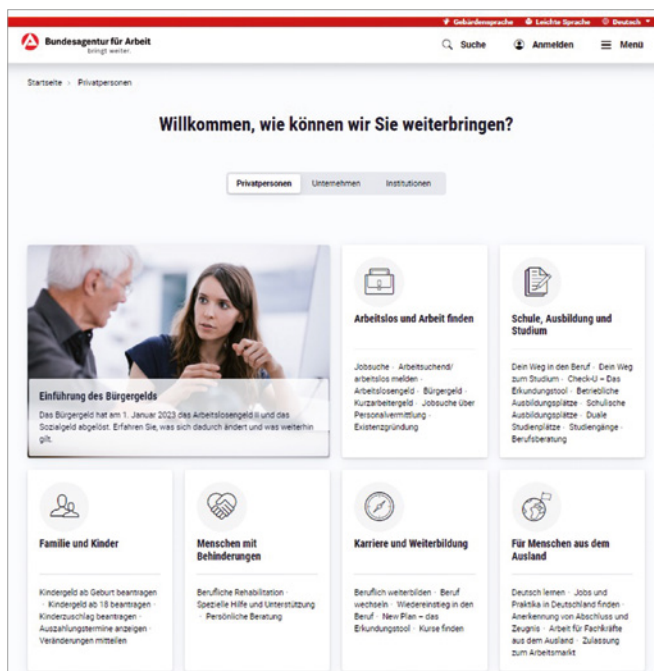
Zielgruppe sind junge Menschen mit Behinderung, denen es nicht möglich war, unmittelbar nach Ende der Schulzeit eine betriebliche Ausbildung zu beginnen.

Die Aktion wird mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert, die durch Fördermittel der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Lernorte sind die Betriebe, die Berufskollegs sowie die an der Aktion beteiligten nordrhein-westfälischen Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke.

➔ [www.mags.nrw/ausbildung-mit-behinderung](http://www.mags.nrw/ausbildung-mit-behinderung)

# Informationsangebote

Zur Vorbereitung auf einen Beratungstermin oder für die persönliche Recherche bietet die Bundesagentur für Arbeit verschiedene Informationsangebote an:



➔ [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

➔ [www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen](http://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen)

Alle Informationen über die speziellen Angebote für Menschen mit (Schwer-)Behinderung der Agenturen für Arbeit werden hier zur Verfügung gestellt.

## ARBEITSLOS UND ARBEIT FINDEN

➔ [www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden)

Unter anderem ist hier die Jobsuche zu finden.

➔ [www.arbeitsagentur.de/jobsuche](http://www.arbeitsagentur.de/jobsuche)

Hier können Interessierte gezielt und schnell eine Arbeit, Ausbildung / ein Duales Studium, ein Praktikum / Trainee oder auch eine selbstständige Tätigkeit finden.

## SCHULE, AUSBILDUNG UND STUDIUM

➔ [www.arbeitsagentur.de/bildung](http://www.arbeitsagentur.de/bildung)

Hier finden sich ausführliche Informationen und Hilfen zu den Themen Berufsorientierung und Berufswahl.

Von hier gelangt man auch zum Selbsterkundungstool „Check-U“. „Check-U“ hilft dabei die Frage zu beantworten, welche Ausbildung, welches Studium zum jeweiligen Menschen passt.



**CHECK-U**  
DAS ERKUNDUNGSTOOL DER  
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

➔ [www.arbeitsagentur.de/bildung/welche-ausbildung-welches-studium-passt](http://www.arbeitsagentur.de/bildung/welche-ausbildung-welches-studium-passt)

Auf dieser Seite findet sich auch der Link zu „BERUFE.TV“ mit Berufs-Videos über den Arbeitsalltag im Wunschberuf.

➔ [www.arbeitsagentur.de/berufe-tv-filme-videos](http://www.arbeitsagentur.de/berufe-tv-filme-videos)

## KARRIERE UND WEITERBILDUNG

➔ [www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung](http://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung)

Dies ist das Portal rund um die Themen der beruflichen Bildung.

Hier gelangt man, unter anderem zu „New Plan – das Erkundungstool der BA“.



**NEW PLAN**  
DAS ERKUNDUNGSTOOL DER  
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

➔ [www.arbeitsagentur.de/k/newplan](http://www.arbeitsagentur.de/k/newplan)

New Plan ist das Online-Erkundungstool für Menschen im Erwerbsleben, die sich beruflich weiterentwickeln oder neu orientieren wollen.

Außerdem gelangt man von dieser Seite auf das Weiterbildungsportal. Dort können Weiterbildungsangebote gesucht werden. ➔ [web.arbeitsagentur.de/weiterbildungssuche](http://web.arbeitsagentur.de/weiterbildungssuche)

## BERUFENET – ONLINELEXIKON DER BERUFE



**BERUFENET**  
ALLES ÜBER DIE WELT  
DER BERUFE

➔ [www.arbeitsagentur.de/berufenet](http://www.arbeitsagentur.de/berufenet)

BERUFENET bietet umfangreiche Informationen zu Ausbildungen, Studienfächern, beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeiten.

## BERUFSINFORMATIONSZENTRUM (BiZ)

➔ [www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsinformationszentrum-biz](http://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsinformationszentrum-biz)

Das Berufsinformationszentrum (BiZ) ist die Adresse für alle die sich mit beruflichen Fragen befassen. Es bietet Selbstinformationen zu den Themen:

- Arbeit und Beruf
- Ausbildung und Studium
- Bewerbung und
- Ausland

Es kann nach passenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder Studienmöglichkeiten gesucht werden. Das kostenlose, breitgefächerte Angebot beinhaltet beispielsweise:

- Print- und Online-Medien rund um die Themen Arbeitsmarkt und Weiterbildung sowie Berufs- und Studienwahl
- ein Filmportal mit vielen Videos zu Ausbildungs- und Studienberufen
- viele Flyer und Broschüren auch zum Mitnehmen
- zum Verfassen von Bewerbungsunterlagen stehen Bewerbungs-PC zur Verfügung.
- Internetabeitsplätze, die zur Nutzung der Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit sowie für andere berufliche Recherchen im Internet frei zugänglich sind

Bei Bedarf steht das BiZ-Personal gerne unterstützend zur Seite. Die Kolleginnen und Kollegen informieren detailliert über die Medien und deren Inhalte, unterstützen bei der Suche nach Informationen und beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen. Zusätzlich gibt es mobile Berufsinformationszentren.

## VERANSTALTUNGEN IM BiZ

Zusätzlich zum umfassenden Informationsangebot finden in den Räumen des BiZ eine Vielzahl von Veranstaltungen statt. Zu den Themen Beruf, Berufswahl, Bewerbung, arbeiten oder studieren im Ausland oder Existenzgründung werden Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden oder Jobbörsen angeboten. Diese Veranstaltungen werden häufig in Zusammenarbeit mit Kammern, Betrieben, Verbänden, Hochschulen sowie anderen Partnerinnen und Partnern durchgeführt.

Über die Veranstaltungstermine informiert die Agentur für Arbeit mit Anzeigen sowie Plakaten. Einen Überblick hält auch die zentrale Datenbank für Veranstaltungen der Bundesagentur für Arbeit bereit.

## VERANSTALTUNGSDATENBANK

➔ [web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/veranstaltungen](http://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/veranstaltungen)

Die Veranstaltungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit präsentiert vielfältige Seminare, Workshops oder Bildungsmessen für Jugendliche und Erwachsene. Die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf, Bewerbungstrainings, Ausbildung im öffentlichen Dienst sind zentrale Themen der Veranstaltungsdatenbank. Dritte (Schulen, Betriebe, Verbände, ...) können ihre berufsorientierenden Veranstaltungen kostenlos in die Veranstaltungsdatenbank einstellen.

## FINANZIELLE HILFEN UND UNTERSTÜTZUNG FÜR ARBEITGEBERINNEN UND ARBEITGEBER

➔ [www.arbeitsagentur.de/unternehmen](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen)

Hier erhalten Unternehmen unter „Finanzielle Hilfen und Unterstützung“ Informationen zu Angeboten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung.

## WEITERE ANGEBOTE IM INTERNET

**planet-beruf.de** **planet-beruf.de**  
Meine Zukunft. Meine Ausbildung. ist eine modular  
aufgebaute Medienkombination,  
bestehend aus einem Internetportal und Printmedien für  
Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern.

Das Portal richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, Jugendliche in „Überbrückung“, Auszubildende, Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrecher sowie junge Menschen mit besonderen Bedarfen. Es unterstützt bei allen Phasen rund um den Berufswahlprozess.

Das Portal enthält Infobeiträge, Fotostories, Interviews, Videos, Podcasts, Checklisten und vieles mehr. Auch prominente Influencerinnen und Influencer kommen zum Thema Berufswahl zu Wort. Jugendliche finden Informationen zu Fragen wie „Was will ich? Was kann ich?“, „Welche Ausbildungen gibt es?“, „Wie bewerbe ich mich?“ und „Was kommt nach der Schule?“.

Im Portal für Unterrichtende finden Lehrkräfte und Berufsorientierungs-Coaches, kurz BO-Coaches, fundierte Infos für ihren Berufswahl-Unterricht. Praxisorientierte Materialien für den Unterricht mit vielen Unterrichtsideen oder das Berufswahl-Coaching wird hier für sie bereitgestellt. Der Newsletter für Lehrkräfte und BO-Coaches hält sie regelmäßig auf dem Laufenden.

Daneben gibt es das Portal für Eltern und Erziehungsbeauftragte mit vielen Tipps und Services. Sie erhalten wichtige Informationen, wie sie ihr Kind bei der Berufsorientierung unterstützen können, sowie viele Infos zu Berufen und Berufswahlpartnern. Mit dem Newsletter für Eltern und Erziehungsberechtigte werden sie über alle Neuerungen informiert.

⇒ [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de)



Das Portal [www.abi.de](http://www.abi.de) informiert aktuell über Themen rund um Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten. Es gibt Hinweise und Anregungen zur Bewerbung sowie Einblicke in den Arbeitsmarkt und das Berufsleben. Die Gliederung der Inhalte erfolgt über die Rubriken „Orientieren“, „Ausbildung“, „Studium“, „Bewerbung“, „Ausbildungs- und Studienstart“ sowie „Unterstützung“.

Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (ab der 9. Klasse), Schülerinnen und Schüler an weiterführenden beruflichen Schulen mit dem Ziel eines Sek II-Abschlusses und an Studierende.

Das Portal enthält darüber hinaus eigene Rubriken für Eltern und Lehrkräfte bzw. BO-Coaches. Begleitet werden die Inhalte des Portals durch Hefte mit wechselnden thematischen Schwerpunkten.

⇒ [www.abi.de](http://www.abi.de)

---

## APPS FÜR SMARTPHONE UND TABLET

Zusätzlich zu den Informationsangeboten im Internet und im BiZ bietet die BA auch Apps für mobile Endgeräte an:



BA-mobil ist eine App für Arbeitssuchende und arbeitslose Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen.

In der App erhalten die Kundinnen und Kunden wichtige Informationen, Mitteilungen und Funktionen, die sie im Kontext ihrer Beziehung mit der Bundesagentur (BA) benötigen. Angeboten werden unter anderem Push-Benachrichtigungen, um Kundinnen und Kunden über Neuigkeiten in der App zu informieren, direkte Kontaktmöglichkeit zur Bundesagentur über die Postfächer, sowie die Anzeige von Terminen. Alle zur Verfügung gestellten Features sind den Kundinnen und Kunden bereits aus dem Online-Portal der Bundesagentur bekannt. Anmelden können sich die Kundinnen und Kunden mit den bekannten Zugangsdaten ihres BA-Online-Profiles.



Apple App Store



Google Play Store



Die AzubiWelt ist eine App für Ausbildungssuchende.

In der App bekommen Jugendliche alle wichtigen Informationen und Funktionen rund um die Ausbildungssuche zur Verfügung gestellt. Angeboten werden Bilder, Videos, kurze Informationen, Ausbildungsstellen und der Kontakt zur Berufsberatung.



Apple App Store



Google Play Store

# Notizen

---

**Herausgeberin**

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen  
der Bundesagentur für Arbeit  
40474 Düsseldorf

Bereich – Berufseinstieg und Teilhabe  
ermöglichen

6. Auflage, August 2023

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

Druck: Kern GmbH  
In der Kolling 120, 66450 Bexbach



Einfach QR-Code mit  
Smartphone scannen.